



## Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

### Versand ausschließlich per E-Mail:

Regierungen Oberbayern,  
Niederbayern, Oberpfalz,  
Oberfranken, Mittelfranken,  
Unterfranken, Schwaben

Name  
Herr Burkel

Telefon  
089 2306-3418

Telefax  
089 2306-1862

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
**62-FV 6520.9-3/6/**

Datum  
6. April 2020

### **Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG an Städte und Gemeinden; hier: Gewährung von Überbrückungsbeihilfen für Gewerbesteuer- ausfälle 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich einer Nachfrage der kommunalen Spitzenverbände wird ergänzend zum FMS vom 17. Februar 2020 in Bezug auf Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen/ Überbrückungsbeihilfen aufgrund von Gewerbesteuerfällen für das laufende Jahr 2020 auf Folgendes hingewiesen:

- Das **Kriterium „Ausschöpfung des zulässigen Kassenkreditvolumens unter Berücksichtigung der Obergrenze des Art. 73 Abs. 2 GO im Durchschnitt der Monate Januar bis einschließlich April 2020 zu mindestens 70%“** ist für im Laufe des Jahres entstehende Gewerbesteuereinträge **nicht anwendbar**.

Es ist aber ein Nachweis über bestehende **Liquiditätsschwierigkeiten** erforderlich. Ausreichend hierfür ist die Darstellung der Kassenbestände zum Zeitpunkt der Antragstellung und deren voraussichtliche Fortentwicklung für die folgenden sechs Monate (Liquiditätsplanung).

- Die Gewährung von Bedarfszuweisungen ist subsidiär, so dass die haushaltsrechtlichen Instrumente zur Vermeidung von Liquiditätsproblemen vorrangig auszuschöpfen sind (z.B. Verstärkung aus der Rücklage (Kameralistik) bzw. vorhandenen liquiden Mitteln einschließlich vorübergehend nicht benötigter Kassenmittel (Doppik), Ausschöpfung des Rahmes für Kassenkredite, ggfs. Erstellen eines Nachtragshaushaltes).
- **Anträge** auf Bedarfszuweisungen aufgrund unerwartet eintretender **Gewerbesteuereinbrüche** können grds. **bis zum 31. August 2020 gestellt werden**.
- Sofern eine Kommune aufgrund des Einbruchs der Gewerbesteuer nachweislich in **akute Liquiditätsschwierigkeiten** gerät, ist eine Antragstellung, soweit die weiteren Voraussetzungen für eine Gewährung von Bedarfszuweisungen vorliegen, wie bisher **jederzeit möglich**.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Markus Putz

Ministerialrat